

8

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 124/96

BESCHLUSS

vom
6. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

Joachim C [REDACTED],
D [REDACTED] Weg [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwältin Ulrike P [REDACTED],
An der R [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. Mai 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. Mai 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz beträgt 124.156,86 DM (vgl. GA I 1 f., 79).

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO). Der Rücktritt erstreckt sich auf die Lebensversicherung. Der Versicherer hat im Vorprozeß hinreichend dargelegt, daß zumindest die vom Kläger verschwie-

- 3 -

gene Hyperurikämie auch die Risikoprüfung der Lebensversicherung beeinflussen konnte (BA 99, 105), wie die Revisionserwiderung zutreffend ausführt. Daß dieser Umstand dennoch keine Gefahr im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2, 3 VVG war, hätte der Kläger darlegen und beweisen müssen (§ 6 Abs. 2 AVB - GA I 29; vgl. BGH, Urt. v. 28. März 1984 - IVa ZR 75/82, VersR 1984, 629, 630); dies ist nicht geschehen. Die Rücktrittserklärung enthielt aus der Sicht des Klägers die hinreichend konkrete Begründung, daß er die - ihm bekannten - ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen nicht bei Vertragsschluß angezeigt habe.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)